

TOP 1 - CETA: Beschluss über die Unterzeichnung
Schriftliche Information gem. § 6 (1) EU-InfoG

1. Bezeichnung des Dokuments:

- Anhang des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung
- im Namen der Europäischen Union - des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits (CETA-Vertragstext)

(112208/EU XXV.GP)

2. Inhalt des Vorhabens:

Das umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen (Comprehensive Economic and Trade Agreement/CETA) mit Kanada ist das erste umfassende Freihandelsabkommen der EU mit einem Industriestaat.

Die einstimmige Erteilung des Verhandlungsmandates (Grundmandat) an die Europäische Kommission erfolgte am 27. April 2009, eine Erweiterung um Investitionsschutz einschließlich Investor-Staat Streitbeilegung/ISDS erfuhr das Mandat am 17. September 2011. Eine grundsätzliche politische Einigung über das CETA-Verhandlungsergebnis wurde im Oktober 2014 erzielt. Die Texte wurden über die EK-Homepage öffentlich zugänglich gemacht.

Der Text in der authentischen deutschen Sprachfassung wurde Mitte September 2016 vorgelegt.

Das vorliegende Dokument bildet den Anhang zum EK-Vorschlag vom 6. Juli 2016 betreffend den Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung - im Namen der Europäischen Union - des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits und enthält den CETA-Text in der Fassung vom 5. Juli 2016 vor Übersendung an die Sprachjuristen.

Seit Vorlage des EK-Vorschlages fanden auf Ebene des Rates, insbesondere im Handelspolitischen Ausschuss, Beratungen statt. Das Ergebnis dieser Beratungen liegt nunmehr im Dokument 10972/16 vom 21. September 2016 vor.

3. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates:

Diesbezüglich wird auf die Informations- und Mitwirkungsrechte von Nationalrat und Bundesrat gemäß Art 23 e bis 23 k B-VG verwiesen.

4. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung:

Da das Abkommen nicht über den EU-Rechtsbestand hinausgeht, kann zum jetzigen Zeitpunkt angenommen werden, dass sich in dieser Hinsicht kein bzw. nur ein minimaler Handlungsbedarf ergeben wird. Die Notwendigkeit allfälliger nationaler Durchführungsmaßnahmen muss noch geprüft werden.

Bei CETA handelt es sich um ein "gemischtes Abkommen", das sowohl durch das Europäische Parlament als auch durch die nationalen Parlamente aller 28 EU-Mitgliedsstaaten gemäß ihren innerstaatlichen Vorschriften zu ratifizieren sein wird.

5. Position des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft samt Begründung:

Österreich hat zuletzt einen Prüfvorbehalt zu sämtlichen Beschlüssen betreffend CETA eingelegt, da die interne Koordinierung in Österreich noch nicht abgeschlossen ist.

6. Angaben zu Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität (nur bei Gesetzesvorhaben erforderlich):

Es handelt sich nicht um ein Gesetzesvorhaben.

7. Stand der Verhandlungen / Zeitplan:

- 17. Oktober 2016 Tagung AStV betreffend abschließende Behandlung der gemeinsamen Erklärung, sowie der Vorschläge für Ratsentscheidungen betreffend den Abschluss, die Unterzeichnung sowie die vorläufige Anwendung von CETA durch die EU und des gesamten Abkommens

- 18. Oktober 2016 am Rat Handel offizielle Beschlussfassung über CETA
- 27. Oktober 2016 beim EU-Kanada Gipfel in Brüssel Unterzeichnung von CETA durch die EU und Kanada.
- Da CETA als gemischtes Abkommen beschlossen wird, ist vorgesehen, dass die EU-Mitgliedstaaten das Abkommen vor diesem Termin unterzeichnen, u.zw. entweder am 18. Oktober in Luxemburg oder im Rahmen des AStV am 26. Oktober in Brüssel.
- Nach der Unterzeichnung von CETA erfolgt die Weiterleitung von CETA an das EP und Beginn der formellen Beratungen über CETA; die Abstimmung des EP wird für Spätherbst 2016/Frühjahr 2017 angestrebt.